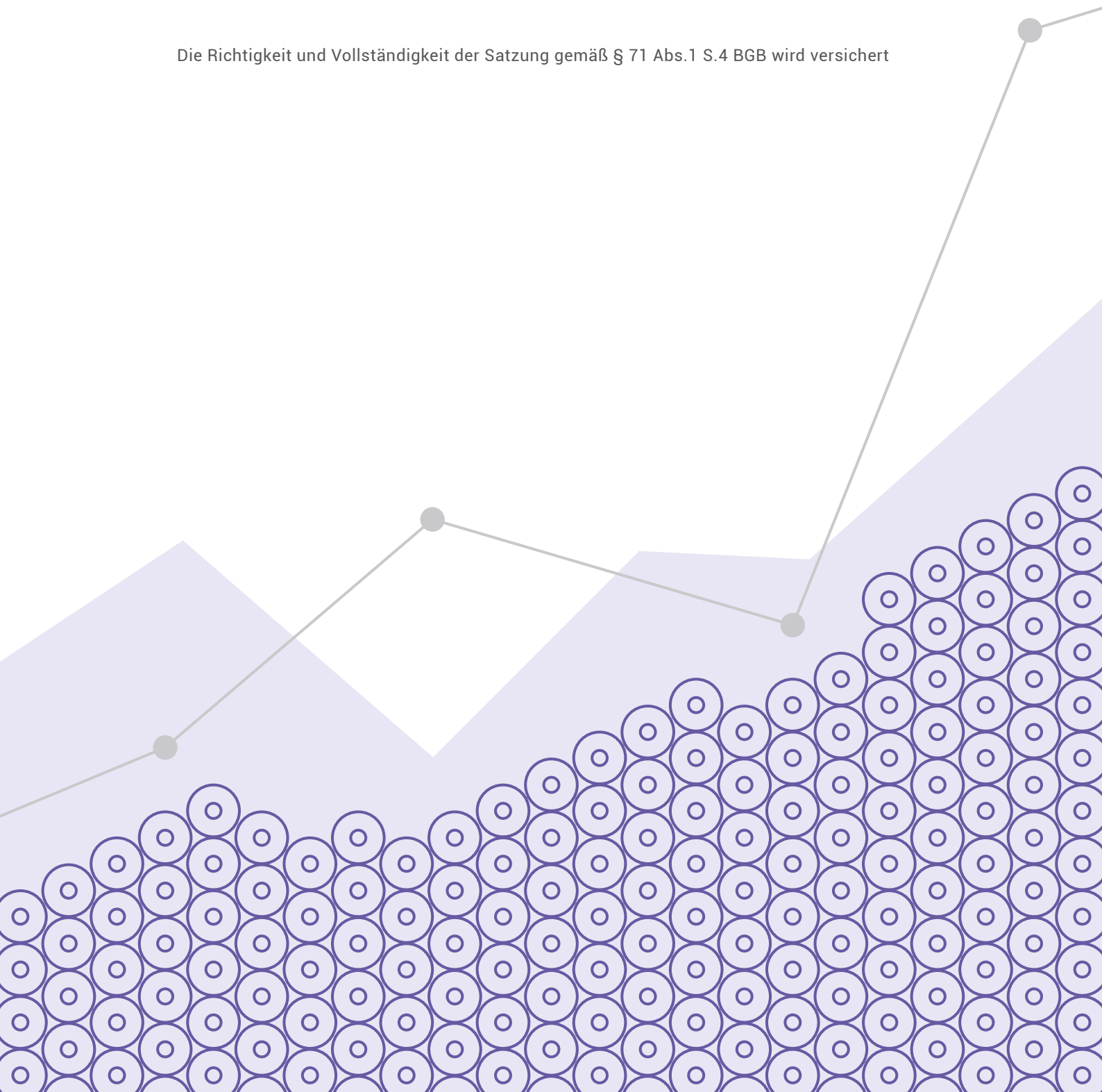


Beitragsordnung des Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs.1 S.4 BGB wird versichert



§ 1 Aufnahmebeitrag

EUR 5.000,-

Der Aufnahmebeitrag für Mitglieder und Entrepreneur-Mitglieder beträgt einmalig EUR 5.000,-.

Verbundene Mitglieder sind vom Aufnahmebeitrag befreit.

§ 2 Mitgliedsjahresbeitrag

EUR 12.000,-

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Geschäftsjahr regulär EUR 12.000,-.

Im Jahr der Aufnahme entsteht der Mitgliedsbeitrag anteilig; er wird für das Geschäftsjahr gesamt ermittelt und beträgt für jedes begonnene Quartal der Mitgliedschaft EUR 3.000,-.

§ 3 Sonderbeitrag für verbundene Unternehmen

EUR 2.500,-

Verbundene Mitglieder zahlen je Geschäftsjahr einen Sonderbeitrag in Höhe von EUR 2.500,-.

Der Sonderbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme für das gesamte Geschäftsjahr, in dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat, zu zahlen.

§ 4 Sonderbeitrag für Entrepreneur-Mitglieder

EUR 3.500,-

Entrepreneur-Mitglieder zahlen je Geschäftsjahr einen Sonderbeitrag in Höhe von EUR 3.500,-.

Für das erste Jahr der Entrepreneur-Mitgliedschaft bzw. für die ersten vier Quartale fallen keine Sonderbeiträge an.

Nach dem ersten Jahr der Entrepreneur-Mitgliedschaft wird der Sonderbeitrag für das Geschäftsjahr gesamt ermittelt und beträgt für jedes begonnene Quartal der Mitgliedschaft EUR 875,-.

§ 5 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge und Umlagen; Verzugszinsen

Mitglieds- und Sonderbeiträge werden jeweils am 31.03. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit des anteiligen Mitgliedsbeitrags gemäß § 2 2. tritt am Ende des Quartals ein, in dem der Vorstand die Aufnahme des Mitglieds beschlossen hat. Der Aufnahmebeitrag ist mit dem ersten Mitglieds- bzw. Sonderbeitrag zu zahlen.

Eine Umlage wird vier Wochen nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der die Umlage beschlossen wurde, zur Zahlung fällig.

Werden Zahlungen nicht zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet, tritt ohne Mahnung Verzug ein. Der offene Betrag ist ab Eintritt des Verzugs mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.